jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/11/30 Senat-MD-93-735

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1994

Rechtssatz

Die Verpflichtung, eine Einbahnstraße nur in der Fahrtrichtung zu befahren, bezieht sich nur auf die Fahrbahn, also den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße (§2 Abs1 Z2 StVO), nicht jedoch auf den Gehsteig, bei welchem es sich um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzten Teil der Straßen handelt (§2 Abs1 Z10 StVO).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at